

Pressemitteilung 193/2012

Winterdienst in der Gemeinde Wedemark

Auch wenn die momentanen Außentemperaturen noch nicht an den Winter denken lassen, er steht vor der Tür. Wer für den Winterdienst im Einzelnen zuständig ist und wo in welchem Umfang geräumt werden muss, regeln die Straßenreinigungssatzung sowie die Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung in der Gemeinde Wedemark.

Auf den Fahrbahnen der Straßen mit nicht unbedeutendem Verkehr oder auf gefährlichen Fahrbahnstellen innerhalb der Ortsteile führt die Gemeinde den Winterdienst mit Räumfahrzeugen durch. Ein Verzeichnis dieser Straßen ist Bestandteil der Straßenreinigungssatzung. Auch im kommenden Winter wird der gemeindliche Bauhof in allen vier maschinellen Räumebereichen diese Straßen von Schnee und Eis befreien. Natürlich können die Räum- und Streufahrzeuge nach Schneefällen und bei Eisglätte nicht überall gleichzeitig sein. Einsatzzeiten, Rufbereitschaft sowie die Rangfolge der zu räumenden Straßen sind daher bereits vor Beginn der Winterdienstsaison in einem verbindlichen Einsatzplan geregelt.

Die Straßenreinigungssatzung sowie die Straßenverzeichnisse I und II wurden in Vorbereitung auf die erstmalige Einführung einer Winterdienstgebühr zum 01.01.2013 vom Gemeinderat neu gefasst. Vorgesehen ist, die Eigentümer der an die geräumten Straßen angrenzenden Grundstücke ab dem 1.1.2013 erstmals zu Winterdienstgebühren heranzuziehen. Die bis zum 31.12.2012 gültige und die neue, vom 01.01.2013 gültige Straßenreinigungssatzung einschließlich Straßenverzeichnis in der aktuellen Fassung sowie die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung können auf der Homepage der Gemeinde Wedemark unter www.wedemark.de bei Eingabe des Suchbegriffes „Straßenreinigung“ gefunden und eingesehen werden.

Für die Beseitigung von Schnee und Eis sowie für das Streuen bei Glätte auf Gehwegen, Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke verantwortlich. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Grundstücke unbebaut oder bebaut sind oder wie sie genutzt werden. Die Gemeinde Wedemark ist als Eigentümerin von kommunalen Grundstücken (z.B. Spielplätze, Kindergärten) den privaten Grundstückseigentümern gleichgestellt. In diesen sogenannten Handstreubezirken setzt die Gemeinde außer in den Ortsteilen Hellendorf und Mellendorf eine von ihr beauftragte Fremdfirma ein.

Auf Gehwegen und entlang von Grundstücken ohne Gehweg, muss ein mind. 1,50 m breiter Streifen von Schnee und Eis freigehalten werden. An Werktagen beginnt die Räumspflicht um 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 09:00 Uhr morgens und endet jeweils um 21:00 Uhr. Bei der Schneeräumung ist allerdings einiges zu beachten. Der Fußgänger- und Radverkehr darf durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert werden. Schnee und Eis dürfen auch nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gossen oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Dies verhindert bei einsetzendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers. Der Einsatz streusalzhaltiger Mittel auf Geh- und Radwegen ist nicht erlaubt. Nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend bekämpft werden kann

oder an gefährlichen Stellen wie Treppen und Gefällestrucken dürfen diese verwendet werden.

Weiterhin gilt, dass Baumscheiben und begrünte Flächen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee nicht auf ihnen gelagert werden darf.

Ein umsichtiges Park- und Fahrverhalten erleichtert den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes die Räumung der Straßen erheblich. Wenn, dann sollte möglichst dicht am Fahrbahnrand geparkt und die Durchfahrt der Räumfahrzeuge schon aus dem Gebot der Rücksichtnahme nicht mehr als nötig behindert werden.

Hinweise auf nicht geräumte Straßen und Gehwege können telefonisch unter (05130) 581-0 oder per E-Mail unter gemeinde@wedemark.de gegeben werden.

04.12.2012 11:28